



Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund urlaubsbedingter Abwesenheit meinerseits hat es im vergangenen Monat August keinen monatlichen Newsletter gegeben. Nach meiner Urlaubsrückkehr möchte ich Ihnen nun aber für September einen Fall vorstellen, in dem ein Insolvenzschuldner an einem seiner Grundstücke eine Grundschuld hat bestellen lassen, ohne dass diese als Sicherheit für irgendein ihm gewährtes Darlehen oder Ähnliches diene. Der BGH sieht dies als eine anfechtbare nicht zulässige Vermögensverschwendung an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

BGH: Immobilienbelastung mit Fremdgrundschuld, die keine Forderung sichert, ist Vermögensverschwendung

§ 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO
BGH, Beschluss vom 30.06.2011 - IX ZB 169/10 (LG Dresden), NZI 2011, 641

Sachverhalt

Auf Insolvenzeröffnungs-, Verfahrenskostenstundungs- und Restschuldbefreiungsantrag des Schuldners hin wurde das Insolvenzverfahren über sein Vermögen am 18.05.2006 eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Im Schlusstermin beantragten die erste Ehefrau und die minderjährige Tochter des Schuldners die Versagung der Restschuldbefreiung (RSB), weil der Schuldner durch Zahlung auf eine fremde Schuld und durch die Bestellung zweier Grundschulden Vermögen verschwendet habe. (Anmerkung: ist der Schuldner eine natürliche Person, so kann er beantragen, dass er nach Abschluss des gerichtlichen Insolvenzverfahrens und nach Ablauf einer von ihm zu leistenden sechsjährigen Wohlverhaltensperiode – in dieser führt er im Wesentlichen den jeweils pfändbaren Teil seines Einkommens an den Insolvenzverwalter/Treuhänder ab – durch Beschluss von seinen restlichen dann noch bestehenden Verbindlichkeiten befreit wird).

Dies gilt allerdings nicht, wenn einer der in § 290 InsO genannten Versagungsgründe erfüllt sind. Dazu zählt nach Nr. 4 des § 290 Abs. 1 InsO u. a. der Fall, dass der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder das Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat.

Um einen solchen Verschwendungsfall ging es in dem vorgenannten Urteil. Das Insolvenzgericht hat den Antrag wegen fehlender Glaubhaftmachung abgewiesen. Nach erfolgloser sofortiger Beschwerde verfolgen die Gläubigerinnen mit der Rechtsbeschwerde die Versagung der RSB weiter.

Rechtliche Wertung

Der BGH gibt der – statthaften und zulässigen – Rechtsbeschwerde statt, hebt den angefochtenen Beschluss auf und verweist die Sache an das Beschwerdegericht zurück.

Zunächst sei entscheidungserhebliches Vorbringen nicht berücksichtigt und damit das rechtliche Gehör verletzt worden (Art. 103 Abs. 1 GG): Zum Versagungsgrund der Vermögensverschwendung gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO sei das Vorbringen der Gläubigerinnen, der Schuldner habe im August 2005 die letzte Rate für einen Wohnwagen bezahlt, obwohl er diesen bereits im September 2004 an seine heutige Ehefrau veräußert habe, nicht nachvollziehbar als „unschlüssig“ gehalten worden.

Auch das Vorbringen, wonach er der Gläubigerin trotz ihres Erwerbsinteresses den Zutritt zu seinem Wohn- und Geschäftshaus verweigert habe, hatte das Beschwerdegericht als einmaligen Vorfall nicht als Verstoß gegen Mitwirkungspflichten (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO) bewertet, obwohl die Gläubigerin sich zur Glaubhaftmachung auf den Verwalterbericht bezogen hatte, in dem es hieß, der Schuldner sei zur Zulassung einer Innenbesichtigung nicht zu bewegen gewesen. Zur Unterstützungspflicht des Schuldners gegenüber dem Verwalter gemäß § 97 Abs. 2 InsO gehöre jedoch auch, einem Kaufinteressenten den Zutritt zu einem bebauten Grundstück zu ermöglichen, um eine bestmögliche Verwertung zu ermöglichen.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts erfüllt die Eintragung der Grundschulden nach Ansicht des BGH auch den Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO: der Schuldner, der Eigentümer eines mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebauten Grundstücks war, bestellte 2005 seiner Lebensgefährtin und jetzigen Ehefrau, die keine Forderungen gegen ihn hatte, zwei Grundschulden von je 250 000 EUR. Der Schuldner habe – so der BGH – sein Verhalten nicht hinreichend damit gerechtfertigt, dass er die Grundschulden seinen Alt- und Neugläubigern als Gegenleistung für eine Stundung oder Sicherheit für weiteren Kredit habe anbieten wollen, überdies er von der Anfechtbarkeit bzw. Kondizierbarkeit (Anm.: bedeutet so viel wie, dass diese zurückgefordert werden können) der Grundschulden ausgegangen sei.

Die Belastung eines Grundstücks zugunsten eines Dritten, dem keine zu sichernde Forderung gegen den Schuldner zusteht, stellt nach Auffassung des BGH unabhängig davon eine Vermögensverschwendung dar, ob die Belastung rück-



gänglich gemacht werden könnte, etwa nach AnfG, InsO oder Bereicherungsrecht (§§ 812 BGB ff.).

Eine Vermögensverschwendung liegt – neben Ausgaben für Luxusaufwendungen – auch bei Verbrauch außerhalb einer sinnvollen, nachvollziehbaren Verhaltensweise und bei grob unangemessenen Ausgaben vor, die wirtschaftlich nicht nachvollziehbar erscheinen (BGH, Beschluss vom 21.09.2006 – IX ZB 24/06, NZI 2006, 712). Auch Schenkungen ohne nachvollziehbaren Anlass kommen laut BGH als Verschwendung in Betracht, wenngleich eine nach § 134 InsO anfechtbare Schenkung für sich genommen noch nicht den Versagungsgrund ausfüllt (BGH, Beschluss vom 05.03.2009 – IX ZB 141/08, NZI 2009, 325). Dass die unentgeltliche Überlassung eines Hauses an einen Dritten zur Nutzung eine Verschwendung darstellt, wurde vom Senat bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 10.12.2009, IX ZB 20/08, BeckRS 2010, 00345).

Hier habe der Schuldner das Grundstück zugunsten seiner Lebensgefährtin und jetzigen Ehefrau belaste, sodass nur sie über die Grundschulden verfügen könne. Der Schuldner selbst ist nicht mehr Verfügungsbefugter, etwa um sie als Sicherheit für ein neu aufzunehmendes Darlehen oder als Gegenleistung für die Stundung einer Forderung zur Verfügung zu stellen. Die Anfechtbarkeit schließt die Annahme einer „Verschwendung“ nicht aus, weil sich das Vermögen des Schuldners hierdurch verringert hatte. Sofern noch möglich, sollte der Schuldner die Vermögensminderung rückgängig machen. Tue er dies nicht, so bleibe es bei der Vermögensminderung mit der Folge einer (möglichen) Versagung der RSB. Entscheidend sei, dass die Grundschulden ohne äußeren Anlass und ohne Gegenleistung aus dem Vermögen des Schuldners ausgeschieden sind.

Praxishinweis

Mit dieser Entscheidung konkretisiert der BGH, wie Lang in seiner Urteilsanmerkung FD-InsR 2011, 321726 zutreffend ausführt, den Versagungsbestand der Vermögensverschwendung, der aufgrund mehrerer unbestimmter Rechtsbegriffe die Gerichte immer wieder vor Auslegungsprobleme stellt, und fasst seine bislang hierzu ergangene Senatsrechtsprechung zusammen. Gleichzeitig stellt er fest, dass das Tatbestandsmerkmal der Verschwendung keineswegs eine „Verschwendungsabsicht“ oder eine besondere Fahrlässigkeit voraussetzt. Vielmehr sei vom Beschwerdegericht nunmehr zu prüfen, ob der Schuldner infolge der Verschwendung vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat.

Ergänzend weist der BGH darauf hin, dass Tatsachen, die im Schlusstermin unstrittig waren, nachträglich nicht mehr bestritten werden können (BGH, Beschluss vom 05.02.2009 – IX ZB 185/08, NZI 2009, 256, Anmerkung Lang, FD-InsR 2009, 277454). Ferner muss der Schuldner, wenn ihm die Restschuldbefreiung versagt werden soll, rechtzeitig vor dem Schlusstermin darauf hingewiesen werden, dass Versagungsanträge gegen ihn gestellt werden können und er in der Regel nur im Schlusstermin zu diesen Anträgen Stellung nehmen kann. Erfolgt dieser Hinweis nicht, muss der Schuldner gemäß Art. 103 Abs. 1 GG Gelegenheit zur nachträglichen Stellungnahme erhalten (BGH, Beschluss vom 10.02.2011 – IX ZB 237/09, Anmerkung Buck, FD-InsR 2011, 317492).

Wichtige Leitsätze

LAG Düsseldorf, Urteil: Kein Wiedereinstellungsanspruch bei Fortführen des insolventen Betriebes erst nach Ablauf der Kündigungsfrist
BGB § 613a

Arbeitnehmer eines insolventen Betriebes haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Wiedereinstellung gegen den Betriebserberwerber, wenn der Betrieb erst nach Ablauf der Kündigungsfrist fortgeführt wird. Wiedereinstellungsansprüche würden die bezweckte Rechtssicherheit gefährden und könnten letztlich die Sanierung scheitern lassen. (Leitsatz der Redaktion BeckRS 2011, 75080)

LAG Düsseldorf, Urteil, Urteil vom 10.06.2011 - 6 Sa 327/11,

LAG Baden-Württemberg: Pfändung verschleierte Arbeitseinkommens verliert bei Insolvenz ihre Wirkung

Bei einer Insolvenz des Schuldners verliert auch die Pfändung verschleierte Arbeitseinkommens nach § 114 Abs. 3 S. 1 InsO ihre Wirkung. § 114 Abs. 3 S. 1 InsO ist auch auf diejenige Vergütung anzuwenden, die nach § 850 h Abs. 2 ZPO als lediglich dem Gläubiger gegenüber geschuldet gilt. Mit der Insolvenzeröffnung kann dann der Treuhänder vom Drittschuldner die Zahlung der angemessenen Vergütung verlangen. (Leitsatz des Gerichts)

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.01.2011 - 3 Sa 51/10, BeckRS 2011, 74934

LG Göttingen: Für Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung reicht bloße Gefährdung der Befriedigungsaussichten nicht

Die für eine Versagung der Restschuldbefreiung vorausgesetzte Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung wegen eines Verstoßes des Schuldners gegen eine seiner Obliegenheiten erfordert, dass bei wirtschaftlicher Betrachtung eine konkret messbare Schlechterstellung der Gläubiger wahrscheinlich ist. Lediglich die Gefährdung der Befriedigungsaussichten der Insolvenzgläubiger reicht hierfür nicht aus. (Leitsatz der Redaktion BeckRS 2011, 20132)

LG Göttingen, Beschluss vom 03.08.2011 - 10 T 63/11, BeckRS 2011, 20132; LG Göttingen, Beschluss vom 03.08.2011 -)